

## FRENCH TAX ALERT

### Finanzgesetz für 2008 und berichtigendes Finanzgesetz für 2007: Wesentliche Maßnahmen und Auswirkungen für Unternehmen und natürliche Personen

März 2008

#### Einleitung

Die beiden letzten Finanzgesetze (berichtigendes Finanzgesetz für 2007 n° 2007-1824 vom 25. Dezember 2007 und Finanzgesetz für 2008 n° 2007-1822 vom 24. Dezember 2007) enthalten keine wesentlichen Neuheiten. Größtenteils wurden nur bereits existierende Texte angepasst, um beispielsweise R&D Investitionen (Steuergutschrift für R&D Ausgaben, ermäßigter Steuersatz für Gewinne aus Veräußerung von Patenten) und Investitionen in Finanzprodukte (Abgeltungsteuer i.H.v. 18% auf Dividenden, Abschaffung der Börsensteuer) zu fördern. Für Organschaften wurden die steuerlichen Folgen von Teilspaltungen gemindert. Für Gewinne aus Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften durch körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften wurde der Steuersatz von 15% auf 33,33% erhöht.

#### 1. Unternehmensbesteuerung:

##### Erhöhung des Steuersatzes für die Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften durch körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften (LF – Art. 26)

Ab dem 26. September 2007 wird die Veräußerung von Anteilen an nicht-börsennotierten Immobiliengesellschaften durch körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen einem Steuersatz von 33,33% unterworfen. Somit wird die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften der Veräußerungsbesteuerung von unmittelbar gehaltenen Immobilien gleichgestellt. Für börsennotierte Gesellschaften (SIIC) wird der Steuersatz von 15% auf 16,5% erhöht.

Diese Maßnahme verstärkt das Interesse, französische Immobilienanlagen mit Hilfe von ausländischen Anlagevehikeln (beispielsweise deutsche oder luxemburgische Holdinggesellschaften) zu gestalten, um Veräußerungsgewinne zu mindern bzw. vollständig zu vermeiden.

##### 3% Steuer auf Immobilienvermögen: eine geringfügige Anpassung (LFR - Art. 20)

Infolge des EuGH-Urteils « Elisa » vom 11. Oktober 2007 (C-451) wurde die 3% Steuer, die von französischen und ausländischen Gesellschaften für in Frankreich gehaltene Immobilien gezahlt werden muss, angepasst.

Zukünftig sind von der Steuer befreit:

- Staaten, internationale Organisationen und ihre politischen und lokalen Vertretungen sowie alle juristi-

schen Personen, Treuhände oder vergleichbare Gestaltungen die von ihnen mehrheitlich kontrolliert werden;

- Einheiten, deren Aktiva sich nicht überwiegend aus Immobilien sowie Rechten an Immobiliengesellschaften zusammenstellen. Dabei sind sowohl die unmittelbar als auch die mittelbar gehaltenen Aktiva zu berücksichtigen. Allerdings sind die Immobilien, die für eigene operative Aktivitäten genutzt bzw. die innerhalb einer Unternehmensgruppe an operative Gesellschaften vermietet werden, nicht zu beachten;
- Einheiten, deren Aktien und andere Rechte an einem geregelten Markt regelmäßig und bedeutungsvoll gehandelt werden;
- Einheiten, die in Frankreich, der Europäischen Union oder in einem DBA-Staat ansässig sind:

- und deren Anteil an den mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Immobilien einen Marktwert von entweder weniger als 5% des Gesamtwerts der französischen Immobilien, oder weniger als 100.000 € beträgt;
- oder deren Aufgabe darin besteht, Rentenregime zu verwalten bzw. deren Verwaltung uneigennützig ist;
- oder welche die Rechtsform von SPPICAV oder FPI annehmen, die öffentlich vertrieben werden bzw. die Rechtsform von ähnlichen ausländischen Strukturen;
- oder welche die vorgesehenen Erklärungspflichten erfüllen, mit der Neuheit, dass Aktionäre, die nicht mehr als 1% des Kapitals halten, nicht zu deklarieren sind, wobei die Steuer in manchen Fällen nur i.H. des Anteils der nicht deklarierten Aktionäre geschuldet wird, die mehr als 1% des Kapitals halten.

Außerdem sind Trusts, Treuhände und ähnliche Gebilde zukünftig steuerpflichtig.

Diese neuen Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

#### **Handlungsbedarf:**

*Um etwaige steuerliche Risiken zu vermeiden, wird Gesellschaften, die nicht in Frankreich ansässig sind, empfohlen ihre Verpflichtungen hinsichtlich der 3%-Steuer regelmäßig zu überprüfen.*

#### **Immobilienfonds (SIIC et SPPICAV)**

Unter Berücksichtigung von bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen sind Veräußerungsgewinne, die von Nicht-Ansässigen bei der Veräußerung von börsennotierten Immobiliengesellschaften (SIIC) oder von SPPICAV erzielt werden, in Zukunft steuerpflichtig, falls der Nicht-Ansässige unmittelbar oder mittelbar mind. 10% des Kapitals hält. Allerdings ist ein ermäßigter Steuersatz von 16,5% vorgesehen für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an diesen Fonds, wenn der Veräußerer eine

in der EU, Island oder Norwegen ansässige juristische Person ist (LF- Art. 27).

Dividenden, die an eine SIIC von einem ähnlichen ausländischen Gebilde oder von einer SPPICAV ausgeschüttet werden, an der die SIIC mindestens 5% des Kapitals und der Stimmrechte während eine Mindestdauer von 2 Jahren hält, sind von der Steuer befreit unter der Voraussetzung, dass sie vollständig ausgeschüttet werden (LF – Art. 28).

Artikel 210 E, I des franz. Steuergesetzbuches sieht vor, dass auf die Veräußerung von Immobilien, Immobilienrechten oder Rechten aus einem Leasingvertrag über eine Immobilie, ein Steuersatz von 16,5% angewendet wird, falls diese Veräußerung an eine Immobiliengesellschaft (SIIC, SPPICAV, SCPI, sowie steuerbefreite Tochtergesellschaften von SIIC und SPPICAV) erfolgt. Zukünftig kommt auch die Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften in den Genuss des ermäßigten Steuersatzes, unabhängig von der steuerrechtlichen Behandlung der veräußerten Gesellschaft (Einkommen- oder Körperschaftsteuer). Voraussetzung ist, dass der Veräußerer körperschaftsteuerpflichtig ist und der Erwerber sich verpflichtet, die erworbenen Anteile für mindestens 5 Jahre zu halten.

Freie Aufwertung von Immobilien und Anteilen an Immobiliengesellschaften: die ermäßigte Besteuerung i.H.v. 16,5% wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert (LF – Art. 30). Das SIIC-2 und 3-Regime wurde allerdings nicht verlängert und endet voraussichtlich am 31. Dezember 2008.

#### **Handlungsbedarf:**

*Da die wesentlichsten Änderungen für 2008 das Immobiliensteuerrecht betreffen, empfehlen wir, eine steuerrechtliche Prüfung des Immobilienparks vorzunehmen und eventuell auf internationale Investitionsschemen zurückzugreifen, um die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen zu mindern oder zu vermeiden.*

#### **Organschaft: Erleichterung der Umstrukturierungen (LFR – Art. 53)**

Seit dem 1. Januar 2008 sind Umstrukturierungen durch Teilsplattungen innerhalb der Organschaft leichter durchzuführen. Es handelt sich dabei um eine Einbringung der Anteile einer Tochtergesellschaft in eine Drittgeseellschaft durch den Organträger, gefolgt von der Veräußerung der erhaltenen Anteile an die Aktionäre der Drittgeseellschaft. Eine neue Bestimmung ermöglicht die sofortige

Gründung einer neuen Organschaft, zwischen der Drittgesellschaft als Organträger und der eingebrachten Gesellschaft, gefolgt von einer Übertragung der Verluste der eingebrachten Gesellschaft an die neue Organschaft. Hierfür ist eine spezielle Zustimmung der Finanzverwaltung erforderlich.

Außerdem wurde die Definition der Ausschüttungen, die innerhalb der Organschaft stattfinden und zur Ermittlung des Steuerergebnisses überarbeitet werden, an die Definition der Ausschüttungen im Rahmen der Mutter-Tochter Regelung angepasst.



### R&D Steuergutschrift: Vereinfachung und Verbesserung (LF – Art. 14 und 69)

Zukünftig werden ausschließlich die Ausgaben zur Berechnung der Steuergutschrift berücksichtigt. Die Gutschrift beträgt jetzt 30% der Ausgaben, für den Teil des Betrages, der 100 Millionen nicht übersteigt. Für den Teil der Ausgaben der 100 Millionen übersteigt, wird eine Gutschrift von 5% gestattet. Eine Erhöhung auf 50% für das erste, bzw. 40% für das zweite Jahr ist für Unternehmen vorgesehen, die erstmals die R&D Gutschrift erhalten oder die über 5 Jahre eine solche Gutschrift nicht erhalten haben. Die Obergrenze der Steuergutschrift wurde abgeschafft (LF – Art. 69).

Außerdem werden zukünftig Gewinne aus der Veräußerung von Patenten, patentfähigen Erfindungen oder bestimmten Herstellungsverfahren, welche von körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften ab dem 26. September 2007 erzielt werden, mit einem Steuersatz von 15% belastet (LF – Art. 14).

### Handlungsbedarf:

*Die Steuergutschrift für R&D Ausgaben ist eine sehr interessante Maßnahme für Unternehmen, die stark auf diesem Gebiet tätig sind. Diese Unternehmen sollten dabei regelmäßig überprüfen, welche Ausgaben zur Berechnung der Gutschrift zu berücksichtigen sind. Auch im internationalen Vergleich ist diese Regelung sehr attraktiv und soll vor allem große Unternehmen überzeugen, ihre R&D Aktivitäten nach Frankreich zu verlagern. Neben der Steuergutschrift für R&D Ausgaben zeugt eine vorteilhafte Besteuerung von verschiedenen Produkten (Patentlizenzen, etc.) vom Willen Frankreichs, ein weltweit konkurrenzfähiges Besteuerungssystem auf diesem wichtigen Gebiet aufzubauen.*

## 2. Personenbesteuerung

### Veräußerungsgewinne und Abgeltungssteuer: Erhöhung des Steuersatzes (LF – Art. 10, 74 et 75)

Der proportionale Besteuerungssatz von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen sowie der Abgeltungssteuerersatz, der auf Anlageprodukte mit festen Zinserträgen anwendbar ist (Einkünfte aus Schuldscheinen, Forderungen, Anteilen an FCC etc.) wird von 16% auf 18% erhöht. Hinzu kommen für in Frankreich ansässige Personen Sozialabgaben i.H.v. 11%, was ab dem 1. Januar 2008 zu einer Gesamtbesteuerung von 29% führt.

Der jährliche Veräußerungsfreibetrag wird von 20.000 € auf 25.000 € angehoben.

### Abschaffung der Börsensteuer (LF – Art. 11)

Die Börsensteuer auf Kauf- sowie Verkaufsaufträge ist seit dem 1. Januar 2008 abgeschafft. Sie betraf Börsengeschäfte über 7 668 € und betrug 3/1000 des Auftragswerts.

### Unternehmensübertragung: willkommene Vereinfachungen (LF – Art. 15)

Die Voraussetzungen der teilweisen Befreiung von der Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer bei der Übertragung von Unternehmensanteilen, die Bestandteil einer zu diesem Zweck eingegangenen Halteverpflichtung (pacte Dutreil) sind, wurden vereinfacht, u.a.:

- Möglichkeit für die Erben untereinander oder mit Dritten, eine kollektive Halteverpflichtung über die Anteile nach dem Tod des Erblassers abzuschließen;

- Verringerung der Mindestdauer der individuellen Halteverpflichtung, die von den Erben oder den Beschenkten abgeschlossen wurde, von 6 auf 4 Jahre, nach Beendigung der kollektiven Halteverpflichtung;
- Abänderung der Zeitspanne, während der entweder ein Anteilseigner, der eine kollektive Halteverpflichtung abgeschlossen hat, oder ein Erbe bzw. ein Beschenker, der eine individuelle Halteverpflichtung abgeschlossen hat, eine leitende Tätigkeit im Unternehmen ausüben muss: Zukünftig muss diese Tätigkeit während der Dauer der kollektiven Halteverpflichtung und während den ersten 3 Jahren nach der Übertragung ausgeübt werden.

### Dividenden: Möglichkeit der Optierung für die Abgeltungssteuer i.H.v. 18% (LF – Art. 10)

Dividenden, die ab dem 1. Januar 2008 ausgeschüttet werden, können zukünftig durch Optierung des in Frankreich ansässigen Empfängers, einer Abgeltungssteuer i.H.v. 18% des Bruttobetrags unterworfen werden. Außerdem werden die Sozialabgaben auf Dividenden an der Quelle erhoben, unabhängig von der ausgewählten Besteuerungsart (Abgeltungssteuer oder progressiver Steuersatz). Die Abgeltungssteuer dürfte besonders Steuerzahler interessieren, deren Einkünfte mehrheitlich unter die hohen Steuerklassen fallen (Steuersatz von 40%, ohne Sozialabgaben).

### Einkommenssteuer: Abänderung der Steuerklassen (LF – Art. 2)

Einkünfte, die in 2007 erzielt wurden, werden folgendermaßen besteuert:

| Besteuerung pro Anteil    | Steuersatz |
|---------------------------|------------|
| unter 5 687 €             | 0%         |
| von 5 687 € bis 11 344 €  | 5,5%       |
| von 11 344 € bis 25 195 € | 14%        |
| von 25 195 € bis 67 546 € | 30%        |
| über 67 546 €             | 40%        |

### Vermögenssteuer : Abänderung des Freibetrags und der Steuerklassen (LF – Art. 2)

Der Steuerfreibetrag liegt für 2008 bei 770 000 €. Die einzelnen Steuerklassen wurden um ca. 1,3% erhöht. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass eine in Frankreich ansässige Person nicht mehr als 50% seiner Einkünfte an das Finanzamt abzuführen braucht (sog. „bouclier fiscal“).

### Unternehmensübertragung und Vermögensteuer (LF Art. 15)

Anteile, die Bestandteil einer kollektiven Halteverpflichtung sind, sind teilweise von der Vermögenssteuer befreit. Die Voraussetzungen hierfür wurden vereinfacht, u.a.:

- Verringerung der Mindestdauer der kollektiven Haltepflicht von 6 auf 2 Jahre. Dafür wird eine individuelle Haltepflicht eingeführt. Die Steuerminderung setzt voraus, dass eine Gesamthaldauer von mind. 6 Jahren eingehalten wurde.
- Die Dauer, während der ein Unterzeichner der Haltepflicht eine leitende Stelle im Unternehmen ausüben muss, wurde auf 5 Jahre verkürzt.

### 3. Besteuerung von Nicht-Ansässigen (LF – Art. 10)

Dividenden, die an natürliche Personen mit Wohnsitz in einem Staat innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (außer Liechtenstein), ausgeschüttet werden, werden zukünftig mit einem Quellensteuersatz von 18% (früher 25%) belastet.

### Ihre Steuerrechtsexperten bei Marccus Partners

#### Christophe Billet

christophe.billet@marccuspartners.com

#### Jacques-Henry de Bourmont

jh.debourmont@marccuspartners.com

#### Xavier Casal

xavier.casal@marccuspartners.com

#### Etienne Durieux

etienne.durieux@marccuspartners.com

#### Patrick Glebocki

patrick.glebocki@marccuspartners.com

#### Mike Hoffmann

mike.hoffmann@marccuspartners.com

#### Constance Loubeyre

constance.loubeyre@marccuspartners.com

#### Jacques Prats

jacques.prats@marccuspartners.com

#### Guillaume Rubechi (French Desk Frankfurt a.M.)

guillaume.rubechi@marccuspartners.com

#### Mathieu Selva-Roudon

mathieu.selva-roudon@marccuspartners.com

### Marccus Partners SELAS

23 rue Balzac

75008 Paris

Tel: +33 (0) 1 53 53 02 80

<http://www.marccuspartners.com>